

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Mag. Christian Buchmann
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.127.037

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3846/J-BR/2021 betreffend fortgeführter Maskenzwang für Schüler in der Unterrichtszeit, die die Bundesräte Andreas Arthur Spanring, Kolleginnen und Kollegen am 17. Februar 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Hat sich seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Dezember 2020 an der vorzulegenden Aktenlage als Entscheidungsgrundlage etwas geändert? Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, weshalb wurde erneut eine Maskenpflicht eingeführt?*

Durch die stetige Änderung der Infektionslage, sowohl nach betroffenen Gebieten als auch nach Intensität, verändert sich die Sachlage ständig. Die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21) sind und werden daher immer wieder der Sachlage angepasst.

Darüber hinaus war die zitierte Entscheidung des Höchstgerichts eine verfahrensrechtliche und keine materiellrechtliche Feststellung. Über die Sachebene ist bis zum Zeitpunkt der Anfragestellung keine Entscheidung erfolgt.

Zur der aufgeworfenen Frage der medizinischen Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit wird eingangs darauf hingewiesen, dass unter dem Begriff „Mund-Nasen-Schutz“ (MNS) eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung im Sinne der zum Stichtag der Anfragestellung maßgeblichen COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2021, zu verstehen ist (vgl. in etwa § 9 Abs. 4, Anlage A Z 3 leg. cit.). Des Weiteren darf hinsichtlich der diesbezüglichen Expertise festgehalten werden,

dass das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) neben dem sorgfältigen Händewaschen auch das Tragen von Gesichtsmasken (medizinische Masken oder Stoffmasken) von möglicherweise infizierten Personen als eine Präventionsmaßnahme zur Hintanhaltung des Infektionsrisikos bzw. zur Kontrolle möglicher Ansteckungsquellen empfiehlt und dabei auf den Bericht des EDCC „Using face masks in the community Reducing COVID-19 transmission from potentially asymptomatic or pre-symptomatic people through the use of face masks“ („Reduzierung der Übertragung von COVID-19 von potenziell asymptomatischen oder präsymptomatischen Personen durch die Verwendung von Gesichtsmasken“) vom April 2020 verweist.

Die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene hält in einem Info-Sheet vom 23. März 2020 („Benutzung von Masken bei Lieferengpässen – besser eine textile Maske aus Extraherstellung als überhaupt keine Maske“) fest, dass Gesichtsmasken, medizinisch oder textil, vor der Übertragung von Infektionen durch Tröpfchen schützen können und dabei jedenfalls effektiver sind, als der vollständige Verzicht auf Gesichtsmasken.

Die Empfehlung der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin „Sinnvolle hygienische Maßnahmen gegen die Übertragung von SARS-CoV-2“ vom 11. Mai 2020 lautet, dass die Übertragung von SARS-CoV-19 vor allem über Tröpfchen und Aerosole (feinste Tröpfchen) in der Einatemluft erfolgt und das Tragen eines MNS daher zum Eigenschutz als auch zum Schutz der Mitmenschen dienen kann.

Die Maßnahmen der C-SchVO 2020/21, so auch die Verpflichtung zum Tragen des MNS, stützt sich zudem auf die Studie „Face Masks Considerably Reduce COVID-19 Cases in Germany: A Synthetic Control Method Approach“ (Juni 2020). Die zugrundeliegende Versuchsreihe zeigt, ausgehend von Erhebungen zur Wirksamkeit der Verpflichtung zum Tragen des MNS im öffentlichen Raum, dass die Einführung der Maskenpflicht zu einer deutlichen Verlangsamung der COVID-19 Entwicklung beitragen kann. Die vorgefundene Ergebnisse stehen mit der Einschätzung von Epidemiologen und Virologen im Einklang, dass der MNS den Luftstrom beim Sprechen vermindert und dadurch die Übertragung infektiöser Partikel eingedämmt wird (vgl. „Face Masks Considerably Reduce COVID-19 Cases in Germany: A Synthetic Control Method Approach“, <https://www.iza.org/publications/dp/13319/face-masks-considerably-reduce-covid-19-cases-in-germany-a-synthetic-control-method-approach> bzw.

<https://doi.org/10.1073/pnas.2015954117>; vgl auch die Studie „Maskenpflicht und ihre Wirkung auf die Corona-Pandemie: Was die Welt von Jena lernen kann“, https://www.uni-mainz.de/presse/aktuell/11532_DEU_HTML.php

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt die Metastudie „Physical distancing, face masks, and eye protection to prevent person-to-person transmission of SARS-CoV-2 and COVID-19: a systematic review and meta-analysis“ vom 1. Juni 2020, [https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(20\)31142-9/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(20)31142-9/fulltext).

In dem zur C-SchVO 2020/21 einhergehenden Begleitschreiben „Schule im Herbst“ vom 17. August 2020 wird unter Zitierung bzw. Gegenüberstellung einer Reihe weiterer Studien festgehalten, dass zwar Kinder und Jugendliche mildere Krankheitsverläufe aufweisen, es jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch zu schweren Krankheitsverläufen kommen kann. Weiters können Kinder und Jugendliche aufgrund dieser Umstände eine Rolle im Infektionsgeschehen spielen.

Weiters darf auf die in den letzten Tagen erschienenen Meldungen und Aussagen von Ärztinnen und Ärzten sowie von Apothekerinnen und Apothekern verwiesen werden, die festhalten, dass es im Winter 2020/21 weder eine Grippewelle noch ansonsten saisontypische Erkältungswellen gab. Dies zeigt deutlich, dass der MNS wirksam ist.

Auch eine gemeinsame Studie der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) und des Science Complexity Hub hat die Sinnhaftigkeit und Effektivität des gewählten Maßnahmenbündels jüngst bestätigt und empfohlen (siehe https://www.csh.ac.at/wp-content/uploads/2021/01/Policy-Brief-Schulen_Final-20210120.pdf).

Zu Frage 3:

- *Für welche Schülergruppen gilt die FFP2-Maskenpflicht?*

Der zum Stichtag der Anfragestellung maßgebliche § 35 Abs. 3 der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2021, lautet: „Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente oder einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.“

Zu Fragen 4 und 5:

- *Sind Maskenpausen für Schüler ohne FFP2-Maskenpflicht in der Unterrichtszeit vorgesehen? Wenn ja, wie oft und wie lange?*
- *Sind Maskenpausen für Schüler mit FFP2-Maskenpflicht in der Unterrichtszeit vorgesehen? Wenn ja, wie oft und wie lange?*

Anlage A Z 3.2.2 der vorstehend genannten C-SchVO 2020/21 regelt: „3.2.2 Beim Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten oder einem höheren Standard entsprechenden Maske ist mindestens einmal stündlich während des Durchlüftens gemäß Z 3.1. eine Tragpause einzuhalten.“

Die Lehrerinnen und Lehrer sind in Bezug auf die Maskenpflicht der Schülerinnen und Schülern aufgefordert, regelmäßige Pausen beim Tragen eines MNS zu ermöglichen. Dies erfolgt etwa beim Stoßlüften oder indem die Klassen kurze Pausen nutzen, um ins Freie zu gehen.

Zu Frage 6:

- *Weshalb müssen Schüler trotz eines negativen Corona-Schnelltests verpflichtend FFP2-Masken tragen?*

Dies ergibt sich aus der deutlich höheren Anzahl an Infektionen in dieser Altersgruppe gegenüber jüngeren Schülerinnen und Schülern. Auf die bereits weiter oben angeführte Studie der AGES und des Complexity Science Hub wird in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen.

Zu Fragen 7 und 8:

- *Weshalb müssen Lehrer lediglich einmal pro Woche einen Schnelltest vorweisen, während Schüler diesen alle 48 Stunden vorzuweisen haben?*
- *Weshalb sind Lehrer von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen?*

Die Regelungen für Lehrpersonen ergeben sich aus der Regelung für das Betreten von Arbeitsorten in der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021 idgF. Sie fallen somit nicht in den Regelungsbereich des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sondern in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Gesundheit. Aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist die aktuelle Regelung nicht zweckmäßig, weshalb das Gesundheitsressort um entsprechende Novellierung dieser Bestimmung ersucht wurde.

Zu Fragen 9 und 10:

- *Wie wird von Ihnen sichergestellt, dass Maskenpausen eingehalten werden?*
- *Wie werden diese Maskenpausen kontrolliert?*

Die Maskenpausen werden von Lehrpersonen und Schulleitungen festgelegt und kontrolliert, im Beschwerdefall stehen die lokalen Schulbehörden zur Verfügung.

Zu Fragen 11 und 12:

- *Sind Ihnen Vorfälle bekannt, dass Lehrpersonal Schülern keine Maskenpause erlaubten? Wenn ja, wo ereigneten sich diese Vorfälle und wann? Wann haben Sie von diesen Vorfällen erfahren?*
- *Haben Sie diesbezüglich Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen?*

Es sind keine Fälle bekannt, dass Lehrkräfte grundsätzlich keine Maskenpausen erlauben.

Zu Frage 13:

- *Wer haftet im Falle von psychischen oder körperlichen Schäden oder Folgeschäden der Schüler, die durch die FFP2-Maskenpflicht verursacht wurden?*

Beim Schulunterricht handelt es sich um einen Gesetzesvollzug. Es kommen daher ausschließlich die im Rahmen dieser Gesetze anzuwendenden Normen für allfällige Haftungsfragen zum Tragen.

Wien, 16. April 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

